

## Wichtige Informationen zur Künstlersozialabgabe

### Welche Unternehmen müssen zahlen?

Das Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG) regelt die Einbeziehung der selbstständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung. Ein Bestandteil des Gesetzes ist die sog. Künstlersozialabgabe. Danach sind bestimmte Unternehmen zur Zahlung einer Künstlersozialabgabe verpflichtet. Vielfach herrscht Unkenntnis darüber, welche Unternehmen dies sind. Nach dem KSVG fallen hierunter drei Arten von Unternehmen:

- Unternehmen, die **typischerweise** künstlerische oder publizistische Werke verwerten, z. B. Verlage, Theater, Galerien, Rundfunk und Fernsehen.
- Unternehmen, die für sich selbst Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei **nicht nur gelegentlich** Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen und
- Unternehmen, die solche Aufträge erteilen, um die Werke oder Leistungen der selbstständigen Künstler oder Publizisten für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Hier stellt sich häufig die Frage, wann Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten „nicht nur gelegentlich“ erteilt werden.

Was Veranstaltungen angeht, so enthält das Gesetz die Aussage, dass eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen vorliegt, wenn in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden.

Bezieht sich die Auftragserteilung nicht auf Veranstaltungen, sondern auf andere Maßnahmen (**z. B. die Erstellung einer Internetseite, den Entwurf eines Flyers oder die Gestaltung eines Geschäftsberichts**), so reicht es bereits aus, wenn einmal jährlich **eine solche Auftragserteilung geschieht**. Nicht hingegen reicht es aus, wenn sie nur ein einziges Mal erfolgt.

Nicht unter die Abgabepflicht fallen auch private Veranstaltungen: wird z. B. eine Musikgruppe für eine Silberhochzeit engagiert, handelt es sich um eine private Veranstaltung, bei der die künstlerische Leistung nicht „verwertet“, sondern „konsumiert“ wird.

## Wer ist selbstständiger Künstler oder Publizist?

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bezieht sich auf selbstständige Künstler und Publizisten. Was Künstler und Publizisten sind, wird im Gesetz angesprochen, aber nicht mit letzter Klarheit geregelt.

Künstler ist danach, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Darüber hinaus ist anerkannt, dass zu Künstlern oder Publizisten auch **Grafiker, Designer, Layouter, Illustratoren, Texter und Werbefotografen** gehören.

## Melde- und Aufzeichnungspflichten

**Unternehmen, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zur Zahlung einer Künstlersozialabgabe verpflichtet sind, haben sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden.** Die Künstlersozialkasse oder die Deutsche Rentenversicherung Bund prüft dann die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt diese ggf. in einem besonderen Bescheid fest, der noch keine Angaben über die Höhe der Zahlungspflicht enthält.

**Der zur Abgabe Verpflichtete hat der Künstlersozialkasse sodann einmal jährlich, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, sämtliche an selbstständige Künstler oder Publizisten geleistete Entgelte zu melden. Dabei hat er einen besonderen Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.**

Die betreffenden Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet, Aufzeichnungen über alle an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu führen. Da für alle Bereiche der Kunst und Publizistik ein einheitlicher Abgabensatz gilt, kann insoweit heute im Gegensatz zu früher, wo die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst getrennt erfasst werden mussten, ein einheitliches Verfahren angewendet werden.

Die betreffenden **Aufzeichnungen müssen verständlich und nachprüfbar** sein. Jedes an einen Künstler oder Publizisten gezahlte Entgelt ist fortlaufend nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Dabei ist der Name des Künstlers bzw. Publizisten zu vermerken. Die Aufzeichnungen können in gesonderten Listen erfolgen, es ist aber auch möglich, sie im Rahmen der Buchführung (z. B. durch Einrichtung spezieller Konten) vorzunehmen. Die den Aufzeichnungen zu Grunde liegenden Unterlagen müssen jederzeit ermittelt werden können. Hierzu zählen Abrechnungsunterlagen wie Rechnungen, Quittungen und Gutschriften, aber auch Vertragsunterlagen, aus denen z. B. die Art der künstlerischen bzw. publizistischen Leistungen und die Höhe des dafür vereinbarten Entgelts abzulesen ist. Auf Aufforderung der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können.

Die Aufzeichnungen sind **mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Entgelte fällig geworden sind, **aufzubewahren**. Die Aufbewahrungsfrist beginnt damit regelmäßig am ersten Tag des Folgejahres und endet am 31. Dezember des fünften Jahres. Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen der Künstlersozialkasse bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund vorzulegen.

Kommt ein künstlersozialabgabepflichtiger Unternehmer den Melde- und Aufzeichnungspflichten nicht nach, so kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.

## Praxis-Beispiel

Aufzeichnungen müssen enthalten: Entgelte 2007

Zahlungsempfänger	Leistung	Betrag in EUR	Buchungshinweis
H. Müller GbR	Grafik, Layout	1.325,95	Beleg Nr. 243/07
G. Meier	Text Broschüre	376,25	Beleg Nr. 428/07
.....	.....		.....
Jahressumme		325.425,09	

Der KSK sind bis spätestens 31.3.2008 zu melden: 325.425 EUR Von der KSK werden daraufhin 16.596,68 EUR Künstlersozialabgaben gefordert.

## Welches Entgelt zählt?

Die Künstlersozialabgabe, die von Unternehmen zu zahlen ist, die die Arbeiten selbstständiger Künstler oder Publizisten verwerten, stellt quasi einen „Arbeitgeberanteil“ dar, der von diesen Unternehmen erhoben wird, weil sie nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen dieser Berufsgruppen verwerten. Die Abgabesätze werden jedes Jahr bis zum 30.9. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das Folgejahr festgelegt. **Im Jahr 2007 beträgt der Satz 5,1 %. Zum 01.01.2008 wurde der Satz auf 4,9 % gesenkt.**

Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Summe der an selbstständige Künstler oder Publizisten geleisteten **Entgelte ohne Umsatzsteuer**, aber inkl. sämtlicher Auslagen und Nebenkosten. Damit sind Gagen, Honorare und Tantiemen, aber eben auch Telefon- und Materialkosten als Nebenkosten gemeint.

Nicht abgabepflichtig sind z. B. steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. für Reise- und Bewirtungskosten) oder Entgelte, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale gezahlt werden.

## Praxis-Beispiel

Die Rechnung eines Grafikers kann z. B. enthalten:

Idee, Entwurf, Gestaltung	1.500 EUR
Layout	1.000 EUR
Fotoshooting	3.000 EUR
Bildrechte	1.200 EUR
Veröffentlichungshonorar	1.000 EUR
Model-Gage	2.000 EUR
Reisekosten Model	1.000 EUR
Studiomiete	<u>800 EUR</u>
Netto	11.500 EUR
Davon Künstlersozialabgaben	586,50 EUR (5,1 % in 2007)

## Berechnung der Künstlersozialabgabe

Die Berechnung der Künstlersozialabgabe erfolgt zunächst anhand der Meldung, die ein abgabepflichtiges Unternehmen spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres für das entsprechende Vorjahr abzugeben hat. In dieser Meldung teilt das Unternehmen mit, wie hoch im vergangenen Kalenderjahr die Umsätze mit selbstständigen Künstlern und Publizisten gewesen sind.

Auf der Basis dieser Angaben berechnet die Künstlersozialkasse die Höhe der zu entrichtenden monatlichen Vorauszahlungen und teilt diese dem Unternehmen mit. Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen sind die Entgelte des Vorjahres.

Die mitgeteilte Entgeltsumme wird gezwölftelt und mit dem im laufenden Jahr geltenden Beitragssatz multipliziert. Dies ergibt die monatliche Vorauszahlung. Die Vorauszahlungsbeträge bleiben für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis zum Februar des Folgejahres gleich. Für die Monate Januar und Februar eines jeden Jahres sind die Vorauszahlungen weiterhin in der Höhe des Betrages zu entrichten, der für den Dezember des Vorjahres zu zahlen war.

Die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Beträge erfolgt dann auf Grund der mitgeteilten tatsächlichen Entgelte. Bei Unternehmen, die ihrer Meldepflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen, dürfen die Entgelte geschätzt werden.

### Welche Unternehmen werden angeschrieben?

Im Bestand der DRV sind etwa 3,6 Mio. Unternehmen gespeichert. Daraus werden durch einen Datenabgleich zwischen KSK und DRV in jährlichen Aktionen jeweils ca. 70.000 Unternehmen herausgefiltert, die bisher noch keine Künstlersozialabgaben an die KSK zahlen. Von der DRV wird ein Erhebungsbogen versandt, mit dem die Unternehmen aufgefordert werden, innerhalb eines Monats detaillierte Angaben zum Unternehmen zu machen, damit über die grundsätzliche Abgabepflicht entschieden werden kann. Gleichzeitig wird die **(Nach-)Meldung** der für die **vergangenen fünf Jahre gezahlten Entgelte verlangt**. In 2007 bedeutet das die Nachmeldung und Nachzahlung an Künstlersozialabgaben für die Kalenderjahre **2002 bis 2006**.

### Praxis-Beispiel

Ein mittelständisches Industrie- oder Handwerksunternehmen hat sich bisher noch nicht bei der KSK gemeldet und erhält jetzt einen Erhebungsbogen der DRV mit der Aufforderung, innerhalb eines Monats für die vergangenen fünf Kalenderjahre Entgeltmeldungen abzugeben. Die **Reaktion "Künstler beschäftigen wir nicht"** ist falsch, denn das Unternehmen hat Zahlungen geleistet an Webdesigner für den Internetauftritt, an Grafiker und Layouter für den Geschäftsbericht, an Fotografen und Texter für den Produktkatalog, an Designer für den Messestand-Entwurf und an die Band beim Firmenjubiläum. Da können schnell **100.000, 200.000 EUR/Kalenderjahr an Honoraren gezahlt** worden sein. Darauf zahlt das Unternehmen im nachgefragten Zeitraum Abgaben nach folgenden Abgabesätzen: 2002: 3,80 %, 2003: 3,80 %, 2004: 4,30 %, 2005: 5,80 %, 2006: 5,50 %.

## Schätzverfahren

Erstattet das abgabepflichtige Unternehmen trotz Aufforderung die Meldung der Entgelte nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig, nehmen KSK oder DRV eine Schätzung vor. **Die Schätzung orientiert sich an der Höhe der durchschnittlichen Entgeltmeldungen der jeweiligen Branche.** Dies gilt auch, wenn der Betriebsprüfer der DRV bei einer Arbeitgeberprüfung die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht in angemessener Zeit ermitteln kann, insbesondere weil die Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt worden sind.

## Erhöhung der Geldbußen

Wird der Erhebungsbogen nicht ernst genommen, kann nach einer erfolglosen Erinnerung eine Schätzung vorgenommen werden. Außerdem hat der Gesetzgeber den Bußgeldrahmen von bisher 5.000 EUR auf bis zu 50.000 EUR angehoben.

## Vorgehensweise der DRV bei künftigen Betriebsprüfungen

Ab Anfang 2008 werden die Betriebsprüfer der DRV alle Fälle, die in der Sonderaktion nicht abschließend ermittelt werden konnten, vor Ort im Rahmen der **turnusmäßigen Betriebsprüfungen** prüfen.

Während die DRV-Prüfer sich bisher vorrangig mit den Unterlagen der Entgeltabrechnung zu befassen hatten, werden künftig die Betriebsprüfungen nach dem KSVG zusätzlich über die **Bilanzen/Gewinn- und Verlustrechnungen, die Summen- und Saldenlisten, die Sachkonten** und die Belege vorgenommen. Abgabepflichtige Unternehmen haben Aufzeichnungen über die für künstlerische und publizistische Leistungen oder Werke geleisteten Zahlungen an selbstständige Künstler und Publizisten zu führen, den Prüfern vorzulegen und ihnen Einsicht in alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zu geben, soweit diese Eintragungen enthalten oder enthalten können u. a. über vertragliche Beziehungen und gezahlte Entgelte. Rechtsgrundlagen sind die KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung und die Beitragsverfahrensverordnung.